



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. Juli 1994

NR.

2166

SOLOTHURN: Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und Teilzonenplan mit Zonenvorschriften im Alleebereich Steinbrugg / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Solothurn** unterbreitet dem Regierungsrat den **Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und den Teilzonenplan mit Zonenvorschriften im Alleebereich Steinbrugg** zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan verstärkt das Erscheinungsbild des kunsthistorisch wertvollen Ensembles des Schlosses Steinbrugg, der barocken Gartenanlage und der Baumallee bis zur Aare durch einen erweiterten Grünraumbereich mit öffentlichen und halböffentlichen Nutzungen. Die geplante Wohnüberbauung reagiert mit ihren Aussenräumen auf die Struktur der angrenzenden Quartiere und betont den städtischen Charakter der Unteren Sternengasse.

Mit dem Teilzonenplan wird die Freihaltezone entlang der Allee erweitert und die Wohnzonen verkleinert, wobei jedoch die Nutzung auf den westlichen Teil umgelagert wird, so dass dort ein Teil der früheren W2 zur W3 Zone wird.

Die öffentliche Auflage des Gestaltungsplanes und des Teilzonenplanes im Alleebereich Steinbrugg erfolgte in der Zeit vom 4. Oktober 1993 bis zum 3. November 1993. Innerhalb der Auflagefrist ging gegen den Teilzonen- und Gestaltungsplan eine Einsprache ein, gegen den Gestaltungsplan gingen drei Einsprachen ein. Eine Einsprache, die sich gegen den Gestaltungsplan richtete konnte gütlich erledigt werden und wurde in der Folge zurückgezogen. Die andern Einsprachen wurden abgewiesen, soweit überhaupt darauf eingetreten wurde. Beim Regierungsrat ging eine Beschwerde ein, die infolge Rückzuges von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates mit Verfügung vom 20. Juni 1994 abgeschrieben wurde. Der Gemeinderat genehmigte die beiden Pläne am 26. April 1994.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und der Teilzonenplan mit Zonenvorschriften im Alleebereich Steinbrugg der Einwohnergemeinde Solothurn werden genehmigt.

3.2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich der vorliegenden Pläne nicht anwendbar, soweit sie diesen widersprechen.

Kostenrechnung EG Solothurn:

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.-	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.-	(Kto. 2020-435.00)
	Fr. 1'023.-	
	=====	

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.32

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2) SA/PM

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan [SA/RRB/01GPSTEI]

Amt für Umweltschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Amt für Wasserwirtschaft

Rechtsdienst Bau-Departement (La)

Amtschreiberei Solothurn, Rötistr. 4, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Plan (folgt später)

Kant. Denkmalpflege

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung

Stadtpräsidium der EG, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später), Verrechnung im KK, (einschreiben)

Stadtbauamt der EG, 4500 Solothurn

Baukommission der EG, 4500 Solothurn

Planungskommission der EG, 4500 Solothurn

Suter+Suter AG, Lautengartenstr. 23, 4010 Basel

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: EG Solothurn: Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und Teilzonenplan mit Zonenvorschriften im Alleebereich Steinbrugg